

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1.

Der Vertrag ist mit dem Empfang der Bestellung gestützt auf eine Offerte, eine Preisliste oder auf eine frühere, ähnliche Bestellung mit Bezug zu einer Offerte oder Preisliste abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten.

1.2.

Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden, oder dem Besteller vorgängig schriftlich zugestellt worden sind. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bestellungen per E-Mail und Telefax sind der Schriftform gleichgestellt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. Pläne und technische Unterlagen

3.1.

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Preise

4.1.

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, zuzüglich die gegebenenfalls zu berechnende schweizerische Mehrwertsteuer, ohne irgendwelche Abzüge. Die Versandkosten sind separat geregelt.

4.2.

Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung ohne Vorankündigung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Wechselkurse, Materialpreise oder andere wesentliche Kosten ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7 genannten Gründe oder durch Verschulden des Bestellers verlängert wird.

5. Zahlungsbedingungen

5.1.

Die Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.2.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er nach der dritten Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4 % über dem jeweiligen 3- Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Eigentum

6.1.

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen vollständig erhalten hat.

6.2.

Der Besteller wird die gelieferte Ware bis zum Zeitpunkt seines Eigentumserwerbs auf seine Kosten sicher aufbewahren und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Lieferfrist

7.1.

Die Lieferfristen sind separat im Dokument 'Konditionen' als allgemeine, unverbindliche Lieferfristen angegeben. Verbindliche Lieferfristen bedingen einer gesonderten schriftliche

Vereinbarung zwischen Besteller und Lieferant. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware versandt ist oder an den Besteller die Versandbereitschaftsmeldung versandt wurde.

7.2.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

7.3.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen, auch die von früheren Bestellungen, nicht einhält.

7.4.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser denen in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

8.2.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1.

Der Lieferant unterzieht die Ware vor dem Verlassen des Werks einer internen Qualitätsprüfung und liefert nur einwandfreie Ware aus. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

9.2.

Der Besteller hat die Lieferungen umgehend nach Erhalt zu prüfen. Die Prüfung hat für jedes gelieferte Lot einzeln und im Hinblick auf den vom Besteller beabsichtigten Anwendungszweck nach den eigenen Methoden zu erfolgen. Allfällige Mängel sind beim Lieferanten umgehend und schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen nach Ablauf von 15 Tagen nach Erhalt der Ware als genehmigt.

9.3.

Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

9.4.

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser denen in dieser Ziff. 9 sowie in Ziff. 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

10. Gewährleistung, Haftung für Mängel

10.1.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Dem Besteller obliegt der Beweis, dass er seiner Prüf- und Rügepflicht gemäss Ziff. 9.2 nachgekommen ist. Für ersetzte oder nachbearbeitete Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte die Lieferung unsachgemäss verwenden, nach Ablauf eines allfälligen Verfalldatums in den Einsatz bringen oder unsachgemäss lagern, sowie wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware richtig zu lagern. Er trägt dafür die Nachweispflicht.

10.2.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Ware der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar wird, so rasch wie möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Ware wird Eigentum des Lieferanten.

10.3.

Zugesicherte Eigenschaften sind die in den Datenblättern aufgeführten Spezifikationen und gegebenenfalls weitere Eigenschaften, soweit diese vereinbart worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, übernimmt der Lieferant keine Gewährleistung bezüglich des Verwendungszweckes der Lieferung.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

10.4.

Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller oder Dritten nicht für Fehler oder Schäden,

- die aufgrund eines für die Anwendung nicht geeigneten oder nicht qualifizierten Produktes entstehen.
- die aufgrund unsachgemässer Verwendung oder Handhabung des Produktes entstehen.
- die durch den Besteller oder Dritte in irgendeiner Weise weiter verarbeitet, modifiziert oder nachbearbeitet wurden (z.B. durch einmischen in eine Formulierung).
- die als Folgeschaden eines fehlerhaften Produktes entstanden sind.

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10.1 bis 10.5 ausdrücklich genannten.

10.5.

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

11. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden oder Mangelfolgeschäden.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1.

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

12.2.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht ohne Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980. / Rev. 30. April 2015